

Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 1982 (Volksinitiative und Gegenvorschlag zu einer Preisüberwachung)

vom 1. März 1983

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,
nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 28. November 1982,
beschliesst:

Art. 1

Volksinitiative vom 8. Juni 1979 «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und Gegenvorschlag der Bundesversammlung (Bundesbeschluss vom 19. März 1982²⁾)

¹⁾ Die Volksinitiative ist vom Volk bei 40 751 Stimmzetteln ohne Antwort mit 730 938 Ja gegen 530 498 Nein und von den Ständen mit 16% Ja gegen 4½ Nein angenommen worden (Beilage).

²⁾ Der Gegenvorschlag ist vom Volk bei 170 175 Stimmzetteln ohne Antwort mit 281 132 Ja gegen 850 880 Nein und von allen Ständen verworfen worden (Beilage).

Art. 2

¹⁾ Dieser Erwahrungsbeschluss ist mit der Zusammenstellung der Ergebnisse im Bundesblatt zu veröffentlichen.

²⁾ Der Wortlaut des durch Volk und Stände angenommenen Verfassungsartikels über die Preisüberwachung (Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise») wird als Artikel 31^{sexies}³⁾ in die Bundesverfassung eingefügt und unter Hinweis auf diesen Erwahrungsbeschluss in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze veröffentlicht.

1. März 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1982 I 858

³⁾ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 31^{sexies} in die Bundesverfassung. Da Volk und Stände in der Abstimmung vom 14. Juni 1981 die Bundesverfassung bereits durch einen Artikel 31^{sexies} über Konsumentenschutz (AS 1981 1244) ergänzt haben, der durch die Volksinitiative nicht aufgehoben ist, wird die Bestimmung über die Preisüberwachung als Artikel 31^{septies} in die Bundesverfassung eingefügt.

Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» und Gegenvorschlag der Bundesversammlung

Kantone	Stimmberechtigte		Beteiligung		Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Volksinitiative					Gegenentwurf				
	Total	davon Auslandschweizer	Eingelangte Stimmzettel	In %	leer	ungültig		Ohne Antwort	Ja	Nein	Standesstimmen		Ohne Antwort	Ja	Nein	Standesstimmen	
											Ja	Nein				Ja	Nein
ZH	711 637	882	272 112	38,2	2 907	1 182	268 023	6 551	156 703	104 769	1		35 078	55 923	177 022		1
BE	620 471	879	193 810	31,2	1 012	989	191 809	5 552	105 334	80 923	1		21 970	47 989	121 850		1
LU	191 068	196	62 103	32,5	362	693	61 048	2 110	31 803	27 135	1		8 834	13 812	38 402		1
UR	22 218	4	8 810	39,7	179	87	8 544	218	4 767	3 559	1		1 165	1 643	5 736		1
SZ	61 825	20	19 597	31,7	88	210	19 299	655	8 878	9 766		1	2 392	3 902	13 005		1
OW	17 069	7	4 223	24,7	30	37	4 156	115	1 814	2 227		½	397	910	2 849		½
NW	19 973	15	6 262	31,4	53	17	6 192	224	2 708	3 260		½	716	1 639	3 837		½
GL	22 942	42	7 326	31,9	24	31	7 271	233	4 075	2 963			917	1 574	4 780		1
ZG	46 888	33	18 545	39,6	108	45	18 392	640	9 874	7 878	1		2 985	3 815	11 592		1
FR	120 325	155	29 173	24,2	162	217	28 794	643	16 081	12 070	1		2 206	6 650	19 938		1
SO	142 766	50	53 167	37,2	—*	852	52 315	1 818*	32 388	18 109	1		7 494*	11 535	33 286		1
BS	138 023	164	40 380	29,3	209	129	40 042	2 178	26 404	11 460	½		8 814	8 786	22 442		½
BL	141 283	115	43 407	30,7	303	234	42 870	1 954	25 015	15 901	½		9 631	10 563	22 676		½
SH	44 130	78	30 251	68,5	1 511	137	28 603	847	15 459	12 297	1		4 837	4 236	19 530		1
AR	31 159	53	11 570	37,1	138	68	11 364	419	4 519	6 426		½	1 247	2 453	7 664		½
AI	8 567	12	2 508	29,3	17	12	2 479	56	852	1 571		½	132	702	1 645		½
SG	241 486	293	74 131	30,7	389	414	73 328	3 109	37 379	32 840	1		10 507	18 911	43 910		1
GR	105 567	137	34 018	32,2	523	245	33 250	2 203	16 620	14 427		1	5 979	9 096	18 175		1
AG	282 644	207	84 048	29,7	881	280	82 887	3 163	43 948	35 776	1		11 836	19 171	51 880		1
TG	111 122	115	46 604	41,9	897	309	45 398	1 935	20 882	22 581		1	6 542	13 166	25 690		1
TI	157 108	1 211	46 772	29,8	448	355	45 969	743	34 017	11 209	1		3 837	5 835	36 297		1
VD	317 314	460	127 885	40,3	1 636	2 367	123 882	3 693	69 540	50 649	1		13 968	24 581	85 333		1
VS	142 117	176	28 901	20,3	243	314	28 344	584	12 211	15 549		1	2 323	3 973	22 048		1
NE	97 593	264	30 184	30,9	155	198	29 831	473	18 256	11 102	1		2 215	4 329	23 287		1
GE	186 578	930	39 659	21,3	263	216	39 180	525	24 498	14 157	1		3 569	4 930	30 681		1
JU	41 853	147	9 025	21,6	48	60	8 917	110	6 913	1 894	1		584	1 008	7 325		1
Total	4 023 726	6 645	1 324 471	32,9	12 586*	9 698	1 302 187	40 751*	730 938	530 498	16%	4%	170 175*	281 132	850 880		20%

* SO hielt leere Stimmzettel und solche, die eine der beiden Fragen nicht beantworteten, irrftiglich nicht auseinander. Da weder das solothurnische noch das eidgenössische Gesamtergebnis wesentlich beeinflusst worden sein können, wurde auf die Anordnung erneuter Stimmenaushählung verzichtet.

Erteilung der Bewilligung für Probebohrungen in der Gemeinde Steinmaur

vom 7. Februar 1983

Der Schweizerische Bundesrat,

hat am 7. Februar 1983 zum Gesuch der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) vom 24. Juni 1980¹⁾/28. Juli 1981²⁾ um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von vorbereitenden Handlungen in der Gemeinde Steinmaur,

gemäss dem Antrag des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 10. Februar 1983,

gestützt auf

- Artikel 37 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959³⁾ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz,
- Artikel 10 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978⁴⁾ zum Atomgesetz,
- Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964⁵⁾ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel,
- die Artikel 17-19 der Verordnung vom 24. Oktober 1979⁶⁾ über vorbereitende Handlungen im Hinblick auf die Errichtung eines Lagers für radioaktive Abfälle
- und die Artikel 12 und 13 der Verordnung vom 10. September 1969⁷⁾ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren,

erkannt:

1. Die Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) wird die Bewilligung erteilt, die im Gesuch vom 24. Juni 1980/28. Juli 1981 beantragten vorbereitenden Handlungen durchzuführen. Die Bewilligung gilt für zehn Jahre seit Eröffnung dieses Entscheides.

¹⁾ BBl 1980 II 1092

²⁾ BBl 1981 II 1083

³⁾ SR 732.0

⁴⁾ SR 732.01

⁵⁾ SR 822.11

⁶⁾ SR 732.012

⁷⁾ SR 172.041.0

3. Für die Bewilligung gelten folgende *Bedingungen und Auflagen*:
- 3.1. Die NAGRA hat die bewilligten Arbeiten im Rahmen ihres gesamten Untersuchungsprogramms so durchzuführen,
- dass optimale Grundlagen zur Beurteilung der Sicherheit von allfälligen späteren Endlagern geschaffen werden;
 - dass die Sicherheit solcher Lager durch die von der Tiefbohrung herrührenden Schichtverletzungen nicht beeinträchtigt wird;
 - dass die Struktur des Untergrundes so wenig als möglich tangiert wird.

Dabei sind

- die Grundsätze der Landschaftspflege sorgfältig anzuwenden, um Beeinträchtigungen von Landschaftsteilen, die für den Naturhaushalt oder als Lebensräume von Bedeutung sind, zu vermeiden;
- vor Festlegung der Installations- und Deponieplätze und vor Beginn der Arbeiten die kantonalen Beauftragten für Landschaftsschutz beizuziehen;
- die Bohrungen so durchzuführen, dass eine dauernde Beeinträchtigung von unterirdischen Gewässern und Rohstoffvorkommen ausgeschlossen werden kann. Mit technischen Massnahmen ist zu gewährleisten, dass vorübergehende Gefährdungen auf ein Minimum beschränkt bleiben;
- nach Beendigung der Bohrarbeiten grundsätzlich alle Geräte und Einrichtungen auf Weisung der zuständigen Instanzen abzurechnen und die im Gesuch beschriebene Wiederherstellung des Geländes vorzunehmen.

3.2. *Forschungs- und Bohrprogramm*

- 3.2.1. Die Spülungsgewichte müssen allfälligen Wasserüberdrücken in tiefen Aquiferen genügen (Schutz der Juraquellen mit hohem piezometrischem Niveau).
- 3.2.2. Aus jedem Fördertest ist an einer Wasserprobe die nuklidspezifische Gamma-Aktivität zu bestimmen.
- 3.2.3. Soweit es zu keiner unzumutbaren Belastung der Arbeiten führt, hat die NAGRA die in der Stellungnahme der KGS vom 28. November 1980 verlangten Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Art und Umfang des Messprogramms sind vorgängig mit den in der Aufsichtskommission vertretenen Stellen abzusprechen. Die Kosten von Messungen, die im ausschliesslichen Interesse der Geothermieforschung liegen, gehen nicht zu Lasten der NAGRA.

3.3. *Berichterstattung, Information*

- 3.3.1. Die NAGRA hat vor Bohrbeginn die unveröffentlichten Unterlagen, welche von ihr im Zusammenhang mit den zwölf Sondiergesuchen zi-

- tiert wurden, dem Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW) und der Aufsichtskommission abzuliefern.
- 3.3.2. Beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse hat die NAGRA unverzüglich die mit der Aufsicht beauftragten Stellen und die Aufsichtskommission zu benachrichtigen.
- 3.3.3. Zuhanden des BEW und der Aufsichtskommission hat die NAGRA alle drei Monate für jede Bohrung einen Zwischenbericht über den Stand der Bohrarbeiten und die wichtigsten Ergebnisse in acht Exemplaren zu erstellen. Der erste Bericht ist sechs Monate nach Baubeginn abzuliefern. Nach Abschluss der Arbeiten am Bohrloch ist innert angemessener Frist zuhänden des BEW und der Aufsichtskommission ein Schlussbericht in acht Exemplaren zu erstellen. In diesem Schlussbericht sind die Ergebnisse aller durchgeführten Arbeiten ausführlich und überprüfbar darzustellen (Zusammenstellung der Rohdaten). Soweit im Gesuch beantragte oder in dieser Verfügung geforderte Arbeiten nicht durchgeführt wurden, sind die Gründe anzugeben, warum diese Arbeiten nicht durchgeführt werden konnten.
- 3.3.4. Die NAGRA hat die Schlussberichte der Schweizerischen Geologischen Dokumentationsstelle (SGD) in je einem Exemplar abzuliefern.
- 3.3.5. Die NAGRA hat in angemessener Form periodisch die Gemeindebehörden und die Bevölkerung der Bohrstandorte über den Fortschritt der Bohrungen und über die erzielten Ergebnisse zu informieren.
- 3.3.6. Die NAGRA hat vor Beginn der Bohrung mit der Kreistelefondirektion Zürich sowie dem Festungssektor 311 Feuerthalen Verbindung aufzunehmen.
- 3.4. *Vorbereitende Handlungen*
- 3.4.1. Die Durchführung aller Bohrarbeiten ist an allen Wochentagen und zu jeder Tages- und Nachtzeit erlaubt. Arbeitnehmer dürfen ausserhalb der normalen Tagesarbeit nur auf Grund von Arbeitszeitbewilligungen gemäss Arbeitsgesetz beschäftigt werden.
- 3.4.2. Vibroseismische Untersuchungen dürfen generell auch zur Nachtzeit durchgeführt werden. Sind solche Arbeiten nachts in Wohngebieten vorgesehen, so sind die Bewohner vorgängig zu informieren.
- 3.4.3. Sofern solche Daten nicht aus bestehenden hydrogeologischen und bodenmechanischen Untersuchungen bekannt sind, sind vor der Bohrplatzinstallation ergänzende Untersuchungen betreffend Grundwasserstände und Belastbarkeit des Bodens durchzuführen. Allfällige Neuerkenntnisse sind bei der Erstellung der Bohrplattform und beim Setzen des Standrohres zu berücksichtigen.
- 3.4.4. Andere als die in den Gesuchen der NAGRA genannten Bohrschlämme und Bohrzusätze dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Bundesamtes für Umweltschutz (BUS) nicht verwendet werden.

- 3.4.5. Spülungen mit bakteriziden Mitteln und Reinwasserspülungen dürfen ohne vorgängige Genehmigung des BUS nicht ausgeführt werden.
- 3.4.6. Die Bohranlage, insbesondere die Spülungs- und Sicherheitseinrichtungen, soll so ausgelegt sein, dass überhydrostatischer Gas- und Flüssigkeitsdruck in den Formationen unter Kontrolle bleibt. Es muss jederzeit möglich sein, explosive Gase sicher abzufackeln.
- 3.4.7. Die Gasführung der Spülung ist laufend zu überwachen und aufzuzeichnen.
- 3.4.8. Verbindungen von Grundwasserstockwerken untereinander und mit der Terrainoberfläche sind zu verhindern. Nach Möglichkeit ist auch der Abfluss von Spülung in offene Klüfte und andere Gesteinhohlräume zu verhindern.
- 3.4.9. Zwischen Standrohr und Bohrkeller sind Massnahmen zu treffen, welche Flüssigkeitsverluste in den Untergrund verhindern.
- 3.4.10. Die wichtigsten Thermal- und Mineralquellen im Untersuchungsgebiet, z. B. Bad Schinznach, Baden, Zurzach, Bad Säckingen und Lottstetten Nack, sind qualitativ und quantitativ zu überwachen. Die Überwachung muss vor Bohrbeginn begonnen werden und grundsätzlich vor Bohrbeginn mindestens ein Jahr dauern. Die zu untersuchenden Parameter sind mit den Quelleneigentümern und den zuständigen Behörden abzusprechen.
- Es sind insbesondere die Wasserspiegel (evtl. Druckspiegel), die physikalischen Parameter (z. B. elektrische Leitfähigkeit und Temperatur), die chemischen Parameter (z. B. Analyse bezüglich Mineralisation, Spurenelementen und Nukliden) und die Schüttung bzw. die Fördermenge zu messen. Die Einzelheiten des Überwachungsprogrammes sind der Aufsichtskommission zur Kenntnis zu bringen. Werden nachteilige Veränderungen festgestellt, so sind unverzüglich die geeigneten Massnahmen zu deren Unterbindung zu treffen.
- 3.4.11. Zusammen mit den kantonalen Gewässerschutzstellen ist abzuklären, welche Quellen und Grundwasservorkommen auf Ertrag und Qualität überwacht werden sollen.
- 3.4.12. Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist und das Bohrziel nicht in Frage gestellt wird, hat die NAGRA im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Mittel allfällige vom BEW geforderte Zusatzuntersuchungen durchzuführen. Nach Weisung dieser Behörde sind Anpassungen des Forschungs- und Verfüllungsprogramms vorzunehmen.
- 3.5. *Massnahmen und Grenzwerte*
- 3.5.1. Gegen Lärmeinwirkungen auf die Umgebung der Bohrstellen sind in erster Linie Massnahmen zur Reduktion der Emissionen zu treffen.

- 3.5.2. Für die bewohnten Gebiete um die Bohrstelle herum darf nachts (20.00–07.00 Uhr) ein Lärmimmissions-Grenzwert von $L_T = 45 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.
- 3.5.3. Der massgebende Beurteilungspegel L_T wird wie folgt bestimmt: $L_T = L_{eq} + K$.
Der allfällige Zuschlag K beträgt:
– 3 dB für impulshaltige Geräusche;
– 3 dB für besonders störende Geräusche mit Reintonkomponenten.
Treten gleichzeitig beide Störgeräuscharten auf, ist gesamthaft ein Zuschlag K von 5 dB zu berücksichtigen.
- 3.5.4. Als massgebender Beurteilungszeitraum gilt in der Regel die Nachtstunde mit dem höchsten Lärmpegel.
- 3.5.5. Für einzelne bewohnte Gebäude im Nahbereich der Bohrungen können als Ersatz für Massnahmen an und bei der Lärmquelle Lösungen im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern dieser Gebäude getroffen werden (z. B. Einbau von Schallschutzfenstern).
- 3.5.6. Es ist vor Bohrbeginn eine Lärmimmissionsprognose hinsichtlich des nächstgelegenen Wohnhauses und des nördlichen Dorfrandes von Obersteinmaur zu erstellen.

3.6. *Verfüllung*

- 3.6.1. Jede Bohrung ist nach Beendigung der Arbeiten grundsätzlich zu verfüllen. Die Verfüllung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit eines allfälligen späteren Endlagers durch die Bohrung nicht beeinträchtigt wird.
Wird die Verfüllung einer Bohrung aufgeschoben, so ist die Möglichkeit einer späteren sicheren Verfüllung durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten.
- 3.6.2. Die Vorbereitung und Ausführung des Verfüllungsvorganges sind sorgfältig zu dokumentieren und von den Verfüllungsmaterialien sind genügend Proben sicherzustellen im Hinblick auf spätere Untersuchungen zur Beurteilung der Einflüsse eines verfüllten Bohrlochs auf ein allfälliges Lager.
- 3.6.3. In natürlich dichtenden Schichten zwischen den Hauptaquiferen ist die sorgfältige Zementation der Verrohrung besonders zu beachten; eine einwandfreie Dichtung ist allenfalls mit Nachinjektionen zu gewährleisten. Die Einzelheiten sind mit dem BEW abzusprechen.
- 3.6.4. Das offene Bohrloch im Kristallin ist vor der Verfüllung mechanisch zu reinigen, insbesondere sind allfällige Filterkuchen auszuräumen.
- 3.6.5. Die NAGRA legt dem BEW für die Bohrung Steinmaur vorgängig ein detailliertes Verfüllungsprogramm vor.

3.7. *Aufbewahrung gewonnener Daten*

- 3.7.1. Die NAGRA hat dem BEW vor Bohrbeginn einen Vorschlag betreffend die Aufbewahrung der gesamten aus den Bohrungen gewonnenen Daten und Materialien vorzulegen. Dabei ist auf eine zweckmässige Archivierung zu achten, so dass für allfällige Lagerprojekte eine einwandfreie Datensicherung gewährleistet ist.
- 3.7.2. Die NAGRA hat den in der Aufsichtskommission vertretenen Stellen die aus der Überwachung der Thermal- und Mineralquellen gewonnenen Daten für die spätere Beurteilung von Projekten zur Lagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung zu stellen.
- 3.8. Die Kosten für besondere Gutachten und Expertisen, die von den mit Aufsichtsaufgaben betrauten Stellen angeordnet werden, gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Sie richten sich nach den SIA-Ordnungen 103 (Ausgabe 1969 mit Teilrevision Juni 1980) und 1108 (Ausgabe 1969 mit neuem Tarif A und B, gültig ab 1. Jan. 1980).
- 3.9. Vorbehalten bleiben andere nach eidgenössischem oder kantonalem Recht erforderliche Bewilligungen sowie damit verbundene Auflagen und Bedingungen.

4. **Aufsicht**

- 4.1. Die Ausführung der vorbereitenden Handlungen und der Vor- und Folgearbeiten durch die NAGRA untersteht der Aufsicht der hauptsächlich betroffenen Ämter des Bundes:
- Bundesamt für Energiewirtschaft
 - Bundesamt für Umweltschutz
- Vorbehalten bleiben die Aufsichtsbefugnisse der kantonalen Behörden.
- 4.2. Das Bundesamt für Energiewirtschaft und das Bundesamt für Umweltschutz sind befugt, je in ihrem Aufgabenbereich
- 4.2.1. bohrtechnische Massnahmen anzuordnen sowie die einstweilige Einstellung und die Weiterführung der vorbereitenden Handlungen zu verfügen;
- 4.2.2. die Durchführung nicht im Forschungsprogramm vorgesehener Arbeiten zu verlangen, falls diese als weitere Entscheidungsgrundlagen zur Beantwortung der Frage notwendig erscheinen; ob die sichere und langfristige Endlagerung radioaktiver Abfälle möglich ist;
- 4.2.3. auf begründetes Gesuch der NAGRA über die Notwendigkeit anderer im Forschungsprogramm nicht vorgesehener Arbeiten zu entscheiden und deren Ausführung zu bewilligen;

- 4.2.4. sofortige Anordnungen zu treffen, falls unvorhergesehene Ereignisse oder neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik dies erfordern.
- 4.3. Zugangsberechtigt zu den Einrichtungen und Dokumenten der NAGRA sind Personen, welche mit der Wahrnehmung von Kontroll- oder Überwachungsaufgaben aufgrund der Bundes- oder kantonalen Gesetzgebung oder eines Entscheides einer zuständigen Amtsstelle betraut sind (Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über vorbereitende Handlungen).
5. Die Verfahrenskosten, bestehend aus der Spruchgebühr von 1000 Franken und der Schreibgebühr von 456 Franken, insgesamt 1456 Franken, werden der NAGRA auferlegt. Sie sind innert 60 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides auf das Postscheckkonto des BEW (PC 30-520) einzubehalten.
- Den Einsprechern werden keine Kosten auferlegt.

7. Februar 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

9039

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021, Art. 36 Bst. c). Der vollständige Entscheid des Bundesrates mit den Erwägungen kann bei der Gemeindeverwaltung, 8162 Steinmaur, eingesehen werden.

**Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 1982
(Volksinitiative und Gegenvorschlag zu einer Preisüberwachung) vom 1. März 1983**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1983
Date	
Data	
Seite	927-935
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 918

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.